

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 089-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.327

Eingereicht am: 20.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1071/2014 vom 3. September 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Vorübergehende und definitive Schulausschlüsse

Die Betreuung von und der Umgang mit Schülerinnen und Schülern an Schulen der Sekundarstufe II (Berufsschulen, Gymnasien, Fachmittelschulen) werden immer schwieriger. Dies hängt mit unserer immer komplexer werdenden Gesellschaft zusammen sowie mit den grossen kulturellen und sozialen Veränderungen unserer Zeit, die das Verhalten der Schülerinnen und Schüler beeinflussen.

Es ist richtig und angezeigt, dass der Gesetzgeber in unserem Kanton und anderswo den Schulen der Sekundarstufe II die Möglichkeit übertragen hat, stark störende Schülerinnen und Schüler vorübergehend vom Unterricht auszuschliessen oder sie definitiv der Schule zu verweisen. Es ist nachvollziehbar, dass ein gewalttätiger oder ständig provozierender Schüler von einer Schule der Sekundarstufe II zu verweisen ist. Damit der Unterricht und die schulischen Aktivitäten reibungslos verlaufen können, ist es offensichtlich nötig, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht durch Gewalt oder unaufhörliche Provokationen stören, streng bestraft werden.

Doch auch für Unterrichts- oder Schulausschlussverfügungen gelten die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung. So wäre es beispielsweise unverständlich und unhaltbar, wenn ein anständiger Schüler mit guten Noten der Schule verwiesen würde, weil er zu viele Fehlzeiten hat, während ein gewalttätiger und ständig provozierender Schü-

ler bleiben dürfte. Es wäre zudem sehr bedauerenswert, wenn Ausschluss- und Wegweisungsverfügungen auf willkürlichen oder allzu subjektiven Kriterien beruhen würden.

Im Kanton Bern sind der Unterrichts- oder Schulausschluss auf Sekundarstufe II in Artikel 44 des Mittelschulgesetzes (MiSG) vom 27. März 2007 und in Artikel 17 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) geregelt.

Artikel 44 MiSG hat folgenden Wortlaut:

Disziplin und Massnahmen ab 10. Schuljahr

¹ Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen in erster Linie pädagogische Massnahmen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs.

² Sie ergreifen gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs nötig sind.

³ Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen.

⁴ Die Schulkommission kann in besonders schweren Fällen die Wegweisung androhen oder die fehlbaren Schülerinnen und Schüler bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen. Bleibt dies ohne Erfolg, kann sie die Wegweisung von der Schule verfügen.

⁵ Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordnet sie an.

Artikel 17 BerG hat folgenden Wortlaut:

2. Disziplin, Massnahmen

¹ Bei erheblicher Beeinträchtigung des Schulbetriebs kann die Schulleitung Lernende bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen.

² In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung

- a der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion beantragen, den Lehrvertrag aufzuheben,
- b in Vollzeitschulen den Ausschluss der oder des Lernenden von der Schule verfügen.

³ Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordnet sie an.

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit den Unterrichts- und Schulausschlüssen um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in den vergangenen zehn Jahren jeweils wegen Gewalt, schweren Provokationen oder übermässigem Schwänzen vorübergehend für eine Dauer von zwölf Wochen von den bernischen Mittel- und Berufsschulen ausgeschlossen?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in den vergangenen zehn Jahren jeweils wegen Gewalt, schweren Provokationen oder übermässigem Schwänzen definitiv von den bernischen Mittel- und Berufsschulen ausgeschlossen?
3. Gegen wie viele auf Artikel 44 MiSG und Artikel 17 BerG gestützte Verfügungen wurde bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt?

4. Wie vielen dieser Beschwerden hat die Erziehungsdirektion entsprochen?
5. Erteilt die Erziehungsdirektion den Schulen Weisungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verfügungen, die gestützt auf Artikel 44 MiSG und Artikel 17 BerG erlassen werden?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin befürwortet, dass gewalttätige und provozierende Schülerinnen und Schüler von der Schule ausgeschlossen werden dürfen, damit der Unterricht störungsfrei verlaufen kann. Sie sorgt sich aber, ob die verfügenden Instanzen jeweils von willkürlichen und subjektiven Kriterien Abstand nehmen und den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und Gleichbehandlung genügend Rechnung tragen.

Ein Schulausschluss auf Sekundarstufe II ist im Kanton Bern grundsätzlich möglich. Er ist rechtlich verankert für die Fachmittelschulen und Gymnasien in Artikel 44 des Mittelschulgesetzes (MiSG) vom 27. März 2007 und für die Berufsfachschulen in Artikel 17 des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) vom 14. Juni 2005. Ein befristeter oder definitiver Schulausschluss ist eine heikle und schwerwiegende Massnahme. Das belegen Gerichtsurteile und wissenschaftliche Studien. Deshalb sollte ein Ausschluss nur als letztmögliche Massnahme zur Anwendung kommen, wenn andere Möglichkeiten bereits ausgeschöpft sind.

Die Schulleitungen der Sekundarstufe II verfügen über das nötige Wissen und die Kompetenzen, die Schulen in fachlicher, personeller und administrativer Hinsicht zu führen und insbesondere auch in Krisensituationen adäquat zu intervenieren und Entscheide verantwortungsvoll und rechtlich korrekt zu vertreten. Einem Schulausschluss gehen verschiedene Vorkommnisse, zahlreiche Interaktionen zwischen Schule und störenden Schülerinnen oder Schülern und Massnahmen zur Aufrechterhaltung eines geregelten Schulbetriebs voraus. Sind diese Massnahmen nicht zielführend, um das öffentliche Interesse an einem geordneten und wirksamen Unterricht sowie das Recht der andern Schülerinnen und Schüler auf Förderung und Zuwendung zu garantieren, bleibt als Ultima Ratio der Schulausschluss. Bei einem solchen Entscheid stehen jeweils das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit der Massnahme im Zentrum. Die verfügenden Organe haben zu klären, ob das öffentliche Interesse gegenüber dem Interesse einzelner störender Schülerinnen oder Schülern höher zu gewichten, der Schulausschluss für den Schutz des öffentlichen Interesses geeignet und erforderlich sowie die Einschränkung des privaten Interesse angemessen ist und ob alle mildereren Mittel bereits ausgeschöpft wurden.

Der Gesetzgeber hat die Delegation der Entscheidungskompetenz für einen Schulausschluss an die Schulkommissionen (MiSG) bzw. Schulleitungen (BerG) delegiert. Damit soll bewusst die Entscheidungskompetenz dort liegen, wo auch die Verantwortung für einen ordnungsgemässen Unterricht wahrgenommen werden muss. Mit dem Anhörungs- und Beschwerderecht der Betroffenen ist die Möglichkeit zu Kontrolle und Korrektur von Entscheiden gewährleistet.

Befragungen, wie jene der Eidgenössischen Erziehungsdirektoren Konferenz (EDK) für 2013, zeigen, dass die zuständigen Organe sowohl im Kanton Bern wie auch gesamtschweizerisch, Schulausschlüsse generell sehr verantwortungsbewusst und massvoll handhaben und dass auf Sekundarstufe II solche Entscheide in sehr geringem Mass verfügt werden.

Zu Frage 1

In den vergangenen zehn Jahren wurden insgesamt 45 Schülerinnen und Schüler für eine Dauer von maximal 12 Wochen von den bernischen Berufsfachschulen und Mittelschulen ausgeschlossen.

Das sind im Durchschnitt weniger als 5 Schülerinnen und Schüler pro Jahr, auf eine Gesamtmenge von knapp 45'000 Schülerinnen und Schülern.

Zu Frage 2

In den vergangenen zehn Jahren wurden insgesamt 79 Schülerinnen und Schüler definitiv von den bernischen Berufsfachschulen und Mittelschulen ausgeschlossen.

Das sind durchschnittlich zirka 8 Schülerinnen oder Schüler pro Jahr, auf eine Gesamtmenge von knapp 45'000 Schülerinnen und Schülern.

Zu Frage 3

Von den 79 betroffenen Schülerinnen und Schülern reichten 33 Parteien Beschwerde gegen die Verfügung bei der Erziehungsdirektion ein.

Zu Frage 4

Die Erziehungsdirektion hat in vier von 33 Fällen die eingereichte Beschwerde gut geheissen und in 5 Fällen teilweise gut geheissen.

Zu Frage 5

Die Erziehungsdirektion erteilt den Schulen auf Sekundarstufe II keine Weisungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Verfügung gestützt auf Artikel 44 MisG und Artikel 17 BerG. Als teilautonome geleitete Organisationen müssen die Schulen über die fachlichen Voraussetzungen und Kompetenzen zu dieser Aufgabenerfüllung verfügen oder sich die notwendige fachliche Unterstützung organisieren. Das zuständige Mittelschul- und Berufsbildungsamt hat aber die Möglichkeit, im Rahmen der Leistungsvereinbarungen und der regelmässigen Reporting-Controlling-Gespräche steuernd einzugreifen, falls sich Unregelmässigkeiten ergeben. Die oben erwähnten Zahlen zeigen, dass die Ausschlüsse sehr zurückhaltend verfügt werden.

An den Grossen Rat